

Wir schließen der gegenwärtigen Botschaft den unterm 23. Dezember abhin unterzeichneten Münzvertrag bei, und beehren uns, der hohen Bundesversammlung den beiliegenden Beschlußentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Wir benutzen übrigens diesen Anlaß, Sie, Eit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 2. Februar 1866.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. M. Ansel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Entwurf eines Bundesbeschlusses

betreffend

den Münzvereins-Vertrag mit Belgien, Frankreich und Italien.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Februar 1866,
beschließt:

1. Dem in Paris unterm 23. Dezember 1865 zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich und Italien abgeschlossenen Münzvertrag wird die vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Münzvereins-Vertrag

zwischen

der Schweiz, Belgien, Frankreich und Italien.

(Vom 23. Dezember 1865.)

I . . .

Die schweizerische Eidgenossenschaft, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen und Seine Majestät der König von Italien, von dem Wunsche befeelt, ihre Münzgesetzgebungen in vollständigere Uebereinstimmung zu bringen, die Uebelstände zu heben, welche für den Verkehr und die Geschäftsbeziehungen zwischen den Bewohnern ihrer respektiven Staaten durch die Verschiedenheit in dem Feingehalt ihrer Silberscheidemünzen entstehen, und durch Bildung eines Münzvereins unter sich, zu den Fortschritten in der Gewicht-, Maß- und Münzeinheit beizutragen, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren bevollmächtigten Kommissären ernannt:

Die schweizerische Eidgenossenschaft: Herrn Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der genannten Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

und Herrn Feer-Herzog, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes;

Seine Majestät der König der Belgier: Herrn Frédéric Fortamps, Mitglied des Senats, Direktor der belgischen Bank, Ritter seines Leopoldordens, Ritter des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, &c., &c., &c.;

und Herrn A. Freglinger, Kommissär der Regierung bei der Nationalbank, Ritter seines Leopoldordens, &c., &c., &c.;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen: Herrn Marie-Louis-Pierre-Jolly-Esquiron de Parieu, Vizepräsident des Staatsrathes, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, &c., &c., &c.;

und Herrn Théophile-Jules Belouze, Präsident der Münzkommission, Commandeur seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, *rc., rc., rc.*;

Seine Majestät der König von Italien: Herrn Isaac Artom, seinen Legationstrath in Paris, Commandeur seines Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus, und des Leopoldordens von Belgien, Offizier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, *rc., rc.*;

und Herrn Valentin Pratolongo, Direktor, Divisions-Chef im Ministerium des Ackerbaus, der Industrie und des Handels, Offizier seines Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus, *rc., rc.*;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel sich geeinigt haben.

Art. 1.

Belgien, Frankreich, Italien und die Schweiz bilden eine Vereinigung in Betreff des Gewichtes, des Gehaltes, der Form und des Kursets ihrer Gold- und Silbermünzsorten.

In der Gesetzgebung betreffend die Billonmünzen wird vorderhand von keinem der vier Staaten etwas geändert.

Art. 2.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, keine Goldmünzen nach andern Werthätzen als in Stücken von 100 Fr., 50 Fr., 20 Fr., 10 Fr., 5 Fr., und zwar hinsichtlich des Gewichtes, des Gehaltes, der Fehlergrenze und des Durchmessers, nach folgenden Bestimmungen zu prägen oder prägen zu lassen.

Gold.

Münzen.	Gewicht.		Gehalt.		Durchmesser. Millim.	
	Richtiges Gewicht.	Fehlergrenze nach Innen und nach Außen.	Richtiger Gehalt.	Fehlergrenze nach Innen und nach Außen.		
Fr. 100	32 Gr.	258,061	} $\frac{900}{1000}$	} $\frac{2}{1000}$	35	
" 50	16 "	129,031			$\frac{1}{1000}$	28
" 20	6 "	451,611			$\frac{2}{1000}$	21
" 10	3 "	225,801			$\frac{2}{1000}$	19
" 5	1 "	612,90			$\frac{2}{1000}$	17

Sie werden bei ihren öffentlichen Kassen, die im einen oder dem andern der vier Staaten nach vorstehenden Bedingungen geprägten Goldstücke zulassen, unter Vorbehalt des Ausschlusses jedoch solcher Stücke,

deren Gewicht durch Abnutzung um $\frac{1}{2}\%$ unter den oben bezeichneten Fehlergrenzen vermindert oder deren Gepräge verschwunden sein sollte.

Art. 3.

Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, silberne Fünfrankensstücke nur in hienach bezeichnetem Gewicht, Gehalt, Fehlergrenze und Durchmesser zu prägen oder prägen zu lassen.

Gewicht.		Gehalt.		Durchmesser.
Richtiges Gewicht.	Fehlergrenze nach Innen und nach Außen	Richtiger Gehalt.	Fehlergrenze nach Innen und nach Außen	
25 Gramme	$\frac{2}{1000}$	$\frac{900}{1000}$	$\frac{2}{1000}$	37 Millim.

Sie werden die Münzen gegenseitig bei ihren öffentlichen Kassen annehmen, unter Vorbehalt des Ausschlusses derjenigen, deren Gewicht durch Abnutzung um 1% unter der oben bezeichneten Fehlergrenze vermindert oder deren Gepräge verschwunden sein sollte.

Art. 4.

Die hohen vertragschließenden Theile werden von nun an Silbermünzen von 2 Fr., 1 Fr., 50 Rp. und 20 Rp. nur nach folgenden Vorschriften betreffend Gewicht, Gehalt, Fehlergrenze und Durchmesser prägen lassen:

Silber.

Münzen.	Gewicht.		Gehalt.		Durchmesser.
	Richtiges Gewicht.	Fehlergrenze nach Innen und nach Außen	Richtiger Gehalt.	Fehlergrenze nach Innen und nach Außen	
Fr. 2	10 Gr.	} $\frac{2}{1000}$	} $\frac{935}{1000}$	} $\frac{2}{1000}$	27
" 1	5 "				23
" 0,50	2,50 Gr.				18
" 0,20	1,00 "				16

Diese Münzen sollen von den Regierungen, die sie ausgegeben haben, eingeschmolzen werden, sobald sie durch Abnutzung um 5% unter der oben bezeichneten Fehlergrenze vermindert oder ihr Gepräge verschwunden sein wird.

Art. 5.

Die Silbermünzen von 2 Fr., 1 Fr., 50 Rp. und 20 Rp., die nach andern Verhältnissen als den im vorgehenden Artikel bestimmten geprägt sind, sollen bis zum 1. Januar 1869 aus dem Verkehr zurückgezogen werden.

Diese Frist wird verlängert bis zum 1. Januar 1878 für die in der Schweiz kraft Gesetz vom 31. Januar 1860 ausgegebenen Ein- und Zweifrankenstücke.

Art. 6.

Die nach den Vorschriften des Art. 4 geprägten Silbermünzen sollen für die Privaten desjenigen Staates, der sie geprägt hat, bis zum Verlaufe von Fr. 50 auf jeder Zahlung gesetzlichen Kurs haben.

Der Staat, der sie ausgegeben hat, wird sie von seinen Landesangehörigen ohne Vertragsbeschränkung annehmen.

Art. 7.

Die öffentlichen Kassen jedes der vier Staaten werden die von einem oder mehreren der andern vertragschließenden Staaten gemäß Art. 4 geprägten Silbermünzen bis zum Verlaufe von 100 Fr. auf jeder der den genannten Kassen gemachten Zahlung annehmen.

Die Regierungen von Belgien, Frankreich und Italien werden bis zum 1. Januar 1878 die schweizerischen, dem Gesetz vom 31. Januar 1860 gemäß ausgegebenen Ein- und Zweifrankenstücke annehmen, die in jeder Hinsicht auf besagte Zeitdauer den nach den Vorschriften des Art. 4 geprägten gleichgestellt sind;

alles unter den im Art. 4 gemachten Vorbehalten betreffend die Abnutzung.

Art. 8.

Jede der vertragschließenden Regierungen verpflichtet sich, von Privaten oder den öffentlichen Kassen der andern Staaten die von ihr ausgegebenen Silberscheidmünzen anzunehmen und gegen einen gleichen Betrag Courant-Münzen (Goldstücke oder silberne Fünffrankenstücke) auszuwechseln, unter der Bedingung, daß der zur Umwechslung gebrachte Betrag nicht unter hundert Franken sei. Diese Verpflichtung besteht noch zwei Jahre nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages in Kraft.

Art. 9.

Die hohen vertragschließenden Theile dürfen Silbermünzen zu 2 Fr., 1 Fr., 50 Rp. und 20 Rp., die nach den Vorschriften des Art. 4 geprägt sind, nur bis zum Betrage von 6 Franken auf jeden Einwohner ausgeben.

Mit Rücksicht auf die jüngsten, in jedem Staate vorgenommenen Volkszählungen und auf die mutmaßliche Bevölkerungszunahme bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Vertrages werden die dahierigen Beträge fest-

gestellt:	für Belgien	auf	32,000,000	Franken.
	" Frankreich	"	289,000,000	"
	" Italien	"	141,000,000	"
	" die Schweiz	"	17,000,000	"

Auf Rechnung obiger Summen, welche die Regierungen zu prägen befügt sind, kommen die Beträge, welche bereits ausgegeben sind,

von Frankreich, kraft des Gesetzes vom 25. Mai 1864, in Fünzig- und Zwanzigrappenstücken für ungefähr 16 Millionen;

von Italien, kraft des Gesetzes vom 24. August 1862, in Zwei- und Einfranken-, Fünzig- und Zwanzigrappen-Stücken für ungefähr 100 Millionen;

von der Schweiz, kraft des Gesetzes vom 31. Januar 1860, in Zwei- und Einfrankenstücken für 10,500,000 Franken.

Art. 10.

Die Jahreszahl soll von nun an auf den in den vier Staaten geprägten Gold- und Silbermünzen angemerkt werden.

Art. 11.

Die vertragschließenden Regierungen werden einander alljährlich den Betrag ihrer Ausgabe an Gold- und Silbermünzen, den Stand der Einklösung und Umschmelzung ihrer alten Münzen, so wie alle auf das Münzwesen, bezüglichen Verfügungen und Schriftsätze mittheilen.

Sie werden einander gleichermaßen von allen Vorgängen, welche den gegenseitigen Verkehr ihrer Gold- und Silbermünzen betreffen, Kenntniß geben.

Art. 12.

Das Recht zum Beitritt zur gegenwärtigen Uebereinkunft ist jedem Staate vorbehalten, der ihre Verbindlichkeiten übernehmen und das Vereinmünzsystem in Betreff der Gold- und Silbermünzen einführen will.

Art. 13.

Die Vollziehung der in gegenwärtiger Uebereinkunft enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen ist, so viel als nöthig, der Erfüllung der Formalitäten und Vorschriften untergeordnet, welche durch die Verfassungsgesetze derjenigen der hohen vertragschließenden Theile festgesetzt werden, die deren Anwendung zu bewirken gehalten sind, was sie in möglichst kürzester Frist zu thun sich verpflichten.

Art. 14.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1880 in Kraft verbleiben. Wenn ein Jahr vor dieser Frist die Uebereinkunft nicht gekündigt wird, so bleibt sie mit voller Rechtskraft auf eine weitere Zeitdauer von 15 Jahren verbindlich, und so fort von 15 zu 15 Jahren, so lange eine Kündigung nicht erfolgt.

Art. 15.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen zu Paris in Zeit vor sechs Monaten oder früher, wenn möglich, ausgewechselt werden:

Zur Urkunde dessen haben die bevollmächtigten Kommissäre den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihr Wappenstempel beigedrukt.

Vierfach ausgefertigt in Paris, den 23. Dezember 1865.

(L. S.)	(Geg.) Kern.
(L. S.)	(Geg.) Feer-Hertzog.
(L. S.)	(Geg.) Fortamps.
(L. S.)	(Geg.) Kreglinger.
(L. S.)	(Geg.) de Parieu.
(L. S.)	(Geg.) Belouze.
(L. S.)	(Geg.) Arton.
(L. S.)	(Geg.) Pradolongo.

Summarische Uebersicht des Selbstanweisungswesens mit Frankreich

im Monat Januar 1866.

1,122	Im Ganzen sind von den schweizerischen Postbüreau	
1,045	Selbstanweisungen nach Frankreich im Betrage von	Fr. 50,047. 85 ausge stellt und
273	in Frankreich ausgestellte Anweisungen im Betrage von	" -41,357. 66 eingelöst worden.
62	Stüke im Betrage von Fr. 12,206. 14 (Genf, A)	war die höchste,
59	" " " " " 1,811. 66 (Genf, B)	" " zweithöchste und
	" " " " " 2,565. 70 (Lausanne)	" " dritthöchste
283	Anzahl der Selbstanweisungen, welche ein einzelnes Büreau ausstellte.	
68	Stüke im Betrage von Fr. 10,705. 60 (Genf, A)	war die höchste,
49	" " " " " 1,742. 65 (Lausanne)	" " zweithöchste und
	" " " " " 1,572. 60 (Bern)	" " dritthöchste
	Anzahl der Selbstanweisungen, welche ein einzelnes Büreau einlöste.	
42	Die kleinste Summe einer ausgestellten Anweisung betrug Fr. —	50 und der Durchschnitt Fr. 44. 61.
	Anweisungen wurden im Maximalbetrage von Fr. 200 ausge stellt.	
22	Der niedrigste Betrag einer eingelösten Anweisung war Fr. 1. 20	und der Durchschnitt Fr. 39. 62.
	eingelöste Anweisungen waren im Maximalbetrage von Fr. 200 ausge stellt.	

Von den im Monat Januar 1866 bestandenen 581 schweizerischen Postbüreau waren deren 227 beim schweizerisch-französischen Selbstanweisungsbetrieb betätigt; 94 davon haben sowohl Selbstanweisungen ausge stellt, als auch eingelöst; 72 haben nur Anweisungen ausge stellt, aber keine eingelöst, und 61 haben deren nur eingelöst, aber keine ausge stellt.

Zusammenfassende Uebersicht des Selbsterfindungsverkehrs mit Statuen
im Monat Januar 1866.

897	Im Ganzen sind von den schweizerischen Postämtern	Fr. 57,216. 80	ausgestellt und
1,300	Selbsterfindungen nach Statuen im Betrage von	Fr. 103,612. 50	eingelöst worden.
156	in Statuen ausgefellte Uebersetzungen im Betrage von Fr. 9,585. 95 (Lugano)		war die höchste,
102	Stifte im Betrage von Fr. 5,228. 70 (Locarno)		zweit höchste und
63	" " " " 5,300. 85 (Genf, A)		dritthöhe
217	Ungahl der Selbsterfindungen, welche ein einzelnes Statuen ausstellte.		
131	Stifte im Betrage von Fr. 21,146. 63 (Lugano)		war die höchste,
108	" " " " 9,711. 65 (Genf, A)		zweit höchste und
	" " " " 8,938. 88 (Locarno)		dritthöhe
865	Ungahl der Selbsterfindungen, welche ein einzelnes Statuen einlöst.		
32	Die feinste Summe einer ausgefallten Uebersetzung betrug Fr. —. 50 und der Durchschnitt Fr. 65. 79.		
	Uebersetzungen wurden im Betrage bis auf Fr. 200 ausgefällt,		
	32 im Betrage von Fr. 200 bis Fr. 500 und		
	" " " " 500		1000.
1,232	Der niedrigste Betrag einer eingelösten Uebersetzung war Fr. 1. — und der Durchschnitt Fr. 79. 70.		
63	eingelöste Uebersetzungen waren im Betrage bis auf Fr. 200,		
5	im Betrage von Fr. 200 bis Fr. 500 und		
	5 " " " " 500 " " 1000.		
581	Von den im Monat Januar 1866 befanbenen		
176	schweizerischen Postämtern waren bereh		
91	beim schweizerisch-italienischen Selbsterfindungsverkehr bethätigt;		
29	davon haben sowohl Selbsterfindungen ausgefällt, als auch eingelöst;		
56	haben nur Uebersetzungen ausgefällt, aber keine eingelöst, und		
	56 haben deren nur eingelöst, aber keine ausgefällt.		